

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

128/ME

SB: Mag. Botta
DW: 3397

GZ 1055.13/0008e-I.2/2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Einräumung von
Privilegien und Immunitäten an internationale
Organisationen geändert wird,
Begutachtungsverfahren

Wien, am 12. Dezember 2000

Beilage

An

Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Parlamentsdirektion

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

Bundeskanzleramt

Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MORAK

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK

Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer

Wien

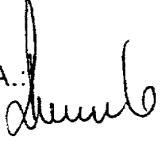
In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

Mittwoch, 24. Jänner 20001.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf die Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Für die Bundesministerin:

H. TICHY m.p.

F.d.R.d.A.: 

ENTWURF:**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert wird**

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. 677 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einräumen.

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

(1a) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2, 5 und 6 und in § 8 Abs. 1 Z 7 genannten Privilegien durch Verordnung ganz oder zum Teil einzuräumen.

3. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1a“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien können rückwirkend, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.

6. Dem § 2 wird folgender § 2a angefügt:

§ 2a. (1) Internationalen Organisationen kann Rechtspersönlichkeit in Österreich eingeräumt werden, sofern dies nicht im die internationale Organisation begründenden Staatsvertrag oder einem allgemeinen Privilegienabkommen der internationalen Organisation vorgesehen ist.

(2) Internationalen Organisationen kann Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen eingeräumt werden. Dabei ist vorzusehen, dass folgende Fälle von der Immunität ausgenommen werden:

1. wenn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet;
2. wenn von einem Dritten ein Zivilverfahren wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der internationalen Organisation gehörendes oder für dieses betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, angestrengt wird oder wenn durch ein solches Fahrzeug gegen Vorschriften, die die Haltung, den Betrieb und die Benützung von Motorfahrzeugen regeln, verstochen wird; und
3. wenn durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Pfändung des Gehalts, eines Bezuges oder einer Vergütung, die die internationale Organisation einem Bediensteten schuldet, angeordnet wird, es sei denn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete erklärt gegenüber den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an die internationale Organisation, dass sie auf die Immunität nicht verzichtet.

(3) Im Falle der Einräumung der Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Abs. 2 können das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der internationalen Organisation ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung, jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen, befreit werden.

(4) Internationalen Organisationen können weiters die folgenden Privilegien und Immunitäten in einem über die sinngemäße Anwendung der auf diplomatische Vertretungsbehörden in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften nicht hinausgehenden Ausmaß eingeräumt werden:

1. Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive; und
2. Freier Nachrichtenverkehr.

(5) Internationalen Organisationen kann das Recht eingeräumt werden:

1. Währungsguthaben und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben und zu erhalten sowie solche zu besitzen oder zu veräußern;
2. Bankkonten in jeder beliebigen Währung zu eröffnen und zu unterhalten; und ihre Einlagen, Wertpapiere und Währungsguthaben nach, aus oder in der Republik Österreich zu transferieren.

7. § 3 Abs. 4 lautet:

(4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Errichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle

einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder von den Geldleistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese Personen österreichische Staatsbürger oder durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR- oder EU-Mitgliedsstaates oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind.

8. § 4 lautet:

§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden.

9. § 9 lautet:

§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten von internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder im Bundesgebiet nicht ständig ansässig sind, die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

10. § 10 lautet:

§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.

(2) Den im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen, die von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 befreit sind, kann das Recht eingeräumt werden, jedem einzelnen Zweig der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Eine solche Versicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

(3) Wenn den im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen ein Recht gemäß Abs. 2 eingeräumt wird, ist vorzusehen, daß

1. diese Personen das Recht gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens beziehungsweise der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung oder nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses mit der internationalen Organisation durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung geltend machen können;
2. eine Versicherung gemäß Abs. 2 in dem gewählten Zweig mit dem Beginn der Beschäftigung bei der internationalen Organisation, wenn die Erklärung binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten des Gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung abgegeben wird, sonst mit dem der Abgabe der Erklärung nächstfolgenden Tag beginnt;

3. die Versicherung mit dem Ende der Beschäftigung bei der internationalen Organisation endet.
4. die im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen für die Dauer der Versicherung die Beiträge zur Gänze an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten haben; und
5. die nach Z. 1 abzugebenden Erklärungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln sind.

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a. Unbeschadet der Bestimmungen der § 7, § 8 Abs. 1 Z 8 und § 9 kann Vertretern von Staaten oder Organisationen, die von internationalen Organisationen eingeladen werden, das Recht zugestanden werden, ungehindert vom oder zum Amtssitz der internationalen Organisation zu reisen, wobei vorzusehen ist, daß Österreich das Recht hat, einen ausreichenden Nachweis darüber zu verlangen, daß Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, dieser Kategorie angehören; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden kostenlos und so rasch wie möglich bewilligt.

12. In § 12 erster Satz wird die Wortfolge „§ 40 des Zollgesetzes 1955“ durch die Worte „§ 89 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

VORBLATT

Problemstellung

Das derzeit geltende Privilegiengesetz (BGBl. 677/1977) hat sich in der Vergangenheit für eine befriedigende Regelung des Status von internationalen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen in Österreich als nicht mehr ausreichend erwiesen. So treten nur noch selten Rechtsvorschriften in Kraft, die auf dem Privilegiengesetz beruhen. Auch ist durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union neuer Regelungsbedarf hinsichtlich zollrechtlicher Bestimmungen entstanden.

Problemlösung

Durch die Änderung des Privilegiengesetzes wird die österreichische Rechtslage an die internationale Praxis im Bereich der Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen angeglichen. Die zollrechtlichen Verweise des Gesetzes werden an die geltende Rechtslage angepaßt.

Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, die jedoch unverhältnismäßigen logistischen Aufwand verursacht.

Kosten

Die durch den Ausfall von Steuereinnahmen entstehenden Kosten werden im Wege der Umwegrentabilität (Ausgaben von Bediensteten internationaler Institutionen, Ansiedlung neuer internationaler Organisationen) erfahrungsgemäß mehr als amortisiert.

EU-Konformität

Eine der Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs ist die Herstellung der EU-Konformität des Privilegiengesetzes im Zollbereich.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

In den vergangenen Jahren siedelte sich eine Reihe kleinerer internationaler Organisationen oder zwischenstaatlicher Einrichtungen in Österreich an. Als rezente Beispiele dafür können das Joint Vienna Institute (JVI), das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD), die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (ICPDR) oder das Sprachenzentrum Graz genannt werden. Die Regelung des Status dieser Einrichtungen im Wege von Amtssitzabkommen führte zu der Erkenntnis, daß der vom Privilegiengesetz, BGBl. Nr. 677/1977, vorgegebene Rahmen, der seit Erlassung des Bundesgesetzes nicht mehr aktualisiert wurde, für einen aus heutiger Sicht befriedigenden Status dieser Organisationen nicht mehr ausreicht. Daher ist es in Fällen in denen Lösungen gefunden werden sollen, die der internationalen Praxis entsprechen, sehr häufig erforderlich, Regelungen in Bundesgesetzen oder in vom Nationalrat gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsverträgen zu treffen. Dies hat zur Folge, daß auf dem Privilegiengesetz basierende Rechtsvorschriften nur mehr äußerst selten (und dann ausschließlich als Übergangsregelungen, vgl. das Regierungsbereinkommen mit der CTBTO-PrepCom, BGBl. III Nr. 70/1997) in Kraft treten. Ohne die Befassung des Plenums des Nationalrates würde sich die umfangreiche Erstellung einer Regierungsvorlage erübrigen und das Verfahren beschleunigen.

Eine Anpassung des Privilegiengesetzes an moderne Amtssitzregelungen wäre im Interesse der Sparsamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltung wünschenswert. Zudem ergibt sich ein gewisser Anpassungsbedarf des Privilegiengesetzes aufgrund des EU-Beitritts Österreichs.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU ist aufgrund von Art. 133 der EG-Zollbefreiungsverordnung sowie Art. 14 der 6. EG-Mehrwertsteuerrichtlinie eine Einräumung von Zoll- und Umsatzsteuerprivilegien durch innerstaatliche Rechtsakte nicht mehr möglich. Da § 1 diese Änderung bisher nicht berücksichtigte, ist es erforderlich, diese Vorrechte aus dem Regelungsbereich der Verordnungsermächtigung des Gesetzes auszunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde diesem Artikel im Entwurf deshalb ein neuer Absatz 1a eingefügt, der diese eingeschränkte Ermächtigung der Bundesregierung enthält.

Zu § 2 Abs. 2:

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß sich internationale Einrichtungen in Österreich in der Regel bereits vor Inkrafttreten eines Amtssitzabkommens konstituieren (vgl. Wassenaar Arrangement, ICMPD, CTBTO-PrepCom, JVI usw.). Daher ist es erforderlich, daß die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der aufgrund des Privilegiengesetzes erlassenen Rechtsakte vorgesehen wird, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Umsatzsteuervergütungen.

Zu § 2a:

Die Einräumung von Rechtspersönlichkeit an internationale Organisationen nach der Bestimmung des Abs. 1 hat einzig deklaratorischen Charakter.

In Bezug auf den Status der internationalen Organisation selbst sieht § 3 des geltenden Privilegiengesetzes nur die Möglichkeit der Einräumung von Privilegien (Steuerbefreiung, Zollbefreiung usw.) vor, nicht aber von Immunitäten. Daher ist nach geltender Rechtslage für die Gewährung von Immunitäten stets ein Vorgehen nach Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. der Erlaß eines Bundesgesetzes erforderlich. Um diese langwierigen Verfahren, die in Relation zum beabsichtigten Regelungstatbestand unverhältnismäßigen logistischen Aufwand verursachen, abzukürzen, soll durch den § 2a die Einräumung von verschiedenen Immunitäten (so z.B. die Immunität vor der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen, die Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches, der Archive oder des Eigentums der Organisationen) durch Regierungsübereinkommen oder Verordnungen ermöglicht werden. Das Parlament bleibt weiterhin in den Entscheidungsprozeß eingebunden, sehen doch die Abs. 4 und 5 des § 1 vor, daß vor Abschluß eines Regierungsübereinkommens nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie vor Erlassung einer Verordnung nach § 1 Abs. 1a das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen ist.

Zu § 3 Abs. 4:

Durch die Neuformulierung dieses den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffenden Absatzes wird der Entwicklung der seit dem Inkrafttreten des derzeitigen Privilegiengesetzes geschlossenen Amtssitz- und Privilegiengabkommen Österreichs sowie der Rechtssituation in Folge des Österreichischen EU-Beitritts Rechnung getragen.

Zu § 4:

Die im Verhältnis zu praktisch allen internationalen Organisationen bestehende Befreiung der österreichischen Staatsbürger von der Sozialversicherungspflicht, sowie die eingeräumte Wahlmöglichkeit, jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung beizutreten, hat in der Vergangenheit in allen rezenten Amtssitzabkommen (siehe die Beispiele im Allgemeinen Teil) Eingang gefunden. Im Hinblick darauf sollte daher eine entsprechende Anpassung des Privilegiengesetzes an die diesbezüglichen Regelungen der jüngsten Amtssitzabkommen vorgenommen werden

Zu § 9:

Aus österreichischer Sicht ist es von Bedeutung die Privilegien und Immunitäten österreichischer Staatsbürger auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Daher ist die Einräumung von zusätzlichen Privilegien und Immunitäten in § 9 auf leitende Bedienstete einer internationalen Organisation eingeschränkt, die nicht österreichische Staatsbürger oder nicht ständig in Österreich ansässig sind.

Zu § 10:

In den Amtssitzabkommen der vergangenen Jahre wurde die in diesen vorgesehene Befreiung von den Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung üblicherweise durch weitere Regelungen ergänzt, wonach auch bei einer Befreiung Bedienstete der Organisation einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialversicherung beitreten können. In diesem Zusammenhang wurden gewisse Verfahren entwickelt (vgl. z.B. OPEC-Sozialversicherungsabkommen, BGBl. III Nr. 143/1999; Art. 12 ICMPD-Amtssitzabkommen), die sich als zufriedenstellend erwiesen haben. Diese Regelungen sind in § 10 des Entwurfes aufgenommen worden.

Zu § 10a:

Um die ungestörte Tätigkeit einer Organisation zu gewährleisten, ist es wichtig, daß von der Organisation eingeladene Personen ohne große Verzögerungen zum Amtssitzbereich reisen können. Während sich dies für Bedienstete und Sachverständige aus § 1 Abs. 10 Z 3 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 ergibt, sollte dies auch für eingeladene Personen festgelegt werden können. Die Erleichterung der Ein- und Ausreise begründet jedoch keinerlei Immunitäten nach den Vorschriften des Privilegiengesetzes.

ZU § 12:

Das neue Zitat des § 89 des Zollrechtsdurchführungsgesetzes paßt den § an die sich aus dem EU-Beitritt ergebenden Änderungen im Zollrecht an.